

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ vom 31.07.79, zuletzt geändert am 23.07.14

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Ges.-Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 25. Juli 2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ beschlossen.

Art. 1 Satzungsänderung

§ 8 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Der Hospitalrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern sowie dem Hospitalverwalter als Vorsitzendem. In gleicher Zahl sind Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, 25. Juli 2019

gez.
Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweise:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.